DD 61.3
.B479

DIE GEISTIGEN GRUNDRECHTE DES DEUTSCHEN VOLKES

BENZ

Digitized by Google
Original from INDIANA UNIVERSITY
Generated on 2019-12-01 14:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/inu.30000100822471
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

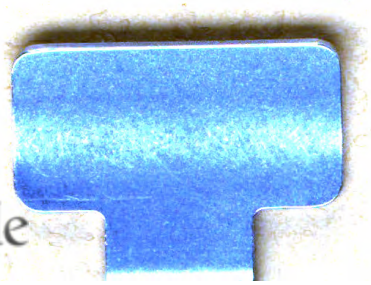

Digitized by Google
Original from INDIANA UNIVERSITY
Generated on 2019-12-01 14:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/inu.30000100822471
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

-1128

Richard Benz / Schriften zur Kulturpolitik

Die geistigen Grundrechte des deutschen Volkes

Jena / bei Eugen Diederichs 1920

RV

Generated on 2019-12-01 14:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/inu.30000100822471
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Google
Original from INDIANA UNIVERSITY

DD 61.3
.B479

INDIANA UNIVERSITY LIBRARY

Digitized by Google

Original from
INDIANA UNIVERSITY

Generated on 2019-12-01 14:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/inu.30000100822471
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die geiſtigen Grundrechte des deutſchen Volkes

14-1-21

INDIANA UNIVERSITY LIBRARY

Digitized by Google
Original from INDIANA UNIVERSITY
Generated on 2019-12-01 14:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/inu.30000100822471
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-12-01 14:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/inu.30000100822471
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
INDIANA UNIVERSITY

Immer mehr wird die soziale Frage bei uns zu einer geistigen Frage werden müssen. Denn was wir seit der Revolution an sozialem Ausgleich erreicht haben und noch erreichen werden, sind materielle Dinge: Freiheit Wohlfahrt, Gedeihensmöglichkeit des Leibes — sie sind die unumgänglichen Voraussetzungen für alles andere, aber sie vermögen an sich und allein den Menschen nicht glücklich zu machen, sie bringen seinem Geist und seiner Seele keinen Gewinn. Unausgesprochen und unbewußt lastet auf unserm Volke die geistige Not, und nichts wird von den Führenden getan, daß sie zum Wort und zur Forderung werde, wie das Politische und Wirtschaftliche Wort und Forderung geworden sind. Denn es handelt sich hier nicht um Dinge, die wie bisher der persönlichen und privaten Pflege überlassen werden können, sondern um Grundrechte des Volkes, die gegenüber dem herrschenden Zustand unserer öffentlichen geistigen Angelegenheiten zur Geltung gebracht werden müssen. Sie müssen dem Volk so gut wie seine politischen und sozialen Rechte in der Verfassung gewährleistet werden, wenn anders die geistige Not sich enden und wahrhafte innere soziale Gerechtigkeit möglich werden soll. Diese Grundrechte müssen einen zwiefachen Sinn und Inhalt haben, weil der bisherige Zustand an einem zwiefachen Übel krankte: sie müssen dem gesamten Volk die Möglichkeit sichern, am geistigen Leben der Nation teilzunehmen; und sie müssen das schöpferische geistige Leben selbst aus seiner untergeordneten, allem Zufall und aller Willkür preisgegebenen Stellung emporheben, es anders als bisher sichern und schützen und ihm völlige Autonomie neben den politischen und wirtschaftlichen Gewalten verschaffen.

I.

Über den ersten Punkt sind wenig Worte zu verlieren. Tatsächlich ist der größte Teil der Nation von der Anteilnahme an der geistigen Überlieferung, an Kunst und Kultur, ausgeschlossen. Die bestehenden öffentlichen Kunst- und Bildungsanstalten des Staates und der Gemeinden

Digitized by Google
Original from INDIANA UNIVERSITY
Generated on 2019-12-01 14:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/inu.30000100822471
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

können für eine wirkliche Volkskultur nichts leisten, weil einmal Geld und zum andern eine bestimmte konventionelle Bildung zu ihrem Besuche vorausgesetzt wird — sie sind also nur einer kleinen Schicht Bemittelter und Gebildeter zugänglich. Man kann sie nicht so, wie sie jetzt sind, durch Beseitigung des einen, des materiellen Hindernisses, der Allgemeinheit öffnen, indem man sie etwa, wozu jetzt das Bestreben sich zeigt, bloß unentgeltlich macht — dieses wäre wieder ein Beweis unserer rein materiellen Einstellung, die das Wesentliche nicht sieht —; sondern die Teilnahme an der Kultur darf durch die Art, wie Geist und Kunst dargeboten werden, nicht mehr abhängig gemacht sein von einer bloßen Verstandes- und Gedächtnisbildung, von der Unzahl mechanischer und historischer Kenntnisse, welche den Gebildeten heute vom Volk unterscheiden.

Wir erwarten deshalb nichts von den „Volksbildungsbestrebungen", wie sie leider heute immer noch verstanden werden; denn diese gehen von dem Grundirrtum aus, daß bei den erziehenden Gebildeten selbst alles n bester Ordnung sei, und das Volk bloß nach ihrem Bilde geformt werden müsse. Im Gegenteil hat alle Reform damit zu beginnen, daß der Gebildete selbst seine Bildung revidiere, daß er zu der Erkenntnis komme, daß sein Luxustheater keine geistige Bühne ist, daß sein Virtuosen-Konzertsaal und sein Raritäten-Museum keine Kunst vermittelt, daß das Fachwissen seiner Schulen und Hochschulen keine Weisheit spendet. Es muß eine radikale Umwertung des geistigen und künstlerischen Besitzes der Nation eintreten, wenn nicht mehr der gelangweilte Genießer und der kritische Kenner, sondern der nach Geist hungernde und dürstende Mensch Form und Inhalt der öffentlichen Geistespflege bei uns bestimmen soll.

Dazu muß aber eine sinnvolle Verfassung erst der Kunst- und Geistespflege die Einheitlichkeit geben, durch die sie fürs Volk überhaupt wirksam werden kann, während heute alle einzelnen Einrichtungen des geistigen Lebens einander widersprechen und gegen einander arbeiten, weil sie nicht von geistigen Menschen verwaltet, sondern von politischen Behörden von außen und oben kommandiert werden, die ihre innere sach-

Digitized by Google
Original from INDIANA UNIVERSITY
Generated on 2019-12-01 14:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/inu.30000100822471
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

liche Zweckmäßigkeit nicht beurteilen können und deshalb das zufällig historisch Gewordene der verschiedenen Institutionen auch dann bewahren und weiterschleppen, wenn das Bedürfnis, dem es entsprang, schon längst nicht mehr gilt.

Ist es nicht eine Tragikomödie, wenn ein bewußtes großes Volk mit einer unvergleichlich reichen geistigen Vergangenheit auch heute noch nicht seinen eigenen Geist, in der Schule, seiner Jugend überliefert, sondern in ihr, soweit sie überhaupt kulturell wirkt, ein mißverstandenes enges fremdes Ideal allein pflegt: das des römisch-griechischen Altertums, das zweitausend Jahre zurückliegt und unsern tiefsten Lebensnöten nicht das geringste mehr zu bieten haben kann? Der Zugang zu deutschen Dichtern und Denkern, soweit sie nicht klassisch bestimmt waren, kann auf unsrer höchsten Bildungsschule, dem Gymnasium, ebenso wenig erworben werden, wie der Zugang zu unsrer heimatlichen bildenden Kunst und zu unsrer einzigen Kultur, die wir hatten, der mittelalterlichen. Es erfordert heute, widernatürlicher Weise, mehr Bildung und größere Umwege, dem echt Deutschen und Volksmäßigen im gewöhnlichen Erziehungsgang nahe zu kommen, als dem Fremden. Hier hätte ein mündig gewordenes Volk die selbstverständliche Forderung zu stellen, daß man bei etwas, was allgemein werden soll und kann: bei geistiger Kultur, Rücksicht zu nehmen habe auf die nächsten Bedürfnisse des eigenen Volkstums und nicht auf die kleine Schicht internationaler Gelehrter, denen ihre klassische Bildung gern gegönnt sei, wenn sie in wirklichen Gelehrtenschulen, fernab von der geistigen Erziehung der Allgemeinheit gepflegt wird.

Das gleiche gilt von der Universität, die nur, soweit sie reines Forschungsinstitut und Schule zur Ausbildung von Fachgelehrten ist, in ihrer heutigen Abgeschlossenheit und Volksfremdheit beharren mag, die aber für die kulturellen Bedürfnisse der Allgemeinheit in grundlegend neuer und anderer Weise umgebaut werden muß — nur was so dem gesamten Volke geistige Werte vermittelt, darf, als Volkshochschule, auch die financielle Unterstützung der Gesamtheit beanspruchen. Auch hier herrscht bislang noch der widersinnige Zustand, daß der private wissenschaftliche

Digitized by Google
Original from INDIANA UNIVERSITY
Generated on 2019-12-01 14:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/inu.30000100822471
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Sport einer verschwindenden Minderheit vom ganzen Volke financiert wird, während das, was als Volkshochschule verheißungsvoll hie und da sich regt, auf private Fürsorge und den Opfermut einzelner führender Männer angewiesen ist.

Nicht anders steht es mit Theater und Konzertsaal: das Volk müßte auch hier die Möglichkeit fordern, die großen und entscheidenden Werke seiner Dichter und Musiker zu erleben — Geld und bevorrechtete Bildung dürften es nicht von dieser wichtigsten Überlieferung ausschließen. Tatsächlich aber, da der Staat hier alle seine Pflichten vernachlässigt, muß das Kunstwerk im Zwischenhandel des Unternehmers zu Preisen gekauft werden, die auf die Dauer nur der Reiche bezahlen kann. Und der notwendig kaufmännische Charakter dieser Unternehmungen sorgt dafür, daß das Unterhaltende, das Sinnenreizende, das Interessante und Problematische, das sie dem Reichen und Gebildeten schulden, derart überwiegt, daß das Wenige an großer und volksmäßiger Kunst daneben niemals zu reiner Wirkung gelangt, und dem Ungebildeten, selbst wenn er die Mittel zum Eintritt erschwingt, auch hier verborgen bleiben muß. Und wie das heutige Geschäftstheater sich aus den Luxusbedürfnissen der Fürsten und Höfe des 17. und 18. Jahrhunderts herleitet, so ragt auch Galerie und Kunstakademie, wie der Staat sie heute noch aus öffentlichen Mitteln unterhält, in unsre Zeit als ein fremdes, für die geistigen Nöte unsrer Zeit und unsres Volkes sinnloses Institut, das durchaus auf dem lehr- und lernbaren Kunstbegriff der Renaissance und allen specialistischen Voraussetzungen einer überlebten Kenner- und Luxuskunst aufgebaut ist. Soll das Volk je wieder ein lebendiges Verhältnis zur bildenden Kunst haben, soll es wieder aus eigenem echtem Bedürfnis einer Bau- und Bildkunst Inhalt und Ziele setzen, so müssen die Hemmnisse dieser Kunstverkrüppelungsanstalten fallen, und wahre Volks-Kunsthäuser und Kunstwerkstätten an ihrer Stelle entstehen.

2.

Damit aber diese Grundrechte des Volkes auf Teilnahme an der künstlerischen und geistigen Überlieferung auf allen Gebieten gewahrt werden,

Digitized by Google
Original from INDIANA UNIVERSITY
Generated on 2019-12-01 14:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/inu.30000100822471
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dürfen Kunst und Wissenschaft nicht mehr von „Instanzen" verwaltet werden, die, volks- und geistesfremd, nach alten Schablonen von oben herab regieren und sich nur nach hartem Kampfe hie und da eine „Reform" abringen lassen. Sondern Kunst und Geist müssen auf ihrem Gebiete völlig und allein ihr eigener Herr sein und nach keinen andern als künstlerischen und geistigen Gesichtspunkten ihre Selbstverwaltung ausüben.

Unter Selbstverwaltung ist hier aber nicht zu verstehen, daß man den heutigen Instituten der Kunst- und Geistespflege wie sie sind Freiheit und Selbstbestimmungsrecht gebe — das wäre das schlimmste aller Übel. Denn diese Institute selbst sind schlecht, und, wie gezeigt wurde, die Reste einer zufälligen, verhängnisvollen Entwicklung, der die deutsche Menschheit längst entwachsen ist, welches ein Blick auf die heutige Litteratur und Kunst lehrt, die ihr Bestes außerhalb und im Gegensatz zu diesen Instituten leistet.

Nun ist gewiß der Jurist, der im Ministerium über Kunst entscheidet, oder der parlamentarische Minister, der geistige Dinge leiten soll, eine sinnlose und unmögliche Erscheinung. Aber ebenso unmöglich ist der Fachmann alten Stils: der typische Professor zum unumschränkten Herrn der Schule oder Universität gemacht; der Schauspieler als Leiter des Theaters; der akademische Maler als Galerie- und Akademiedirektor — das wäre nicht um ein Haar besser, wahrscheinlich um vieles schlimmer. Hier hilft nur eine Einrichtung, die ebenso über der Interessen-Befangenheit des ausübenden künstlerischen oder wissenschaftlichen Fachmanns wie über der bloßen bürokratischen Routine des juristischen Beamten steht: die Umbildung des „Kultus"-Ministeriums zu einem Rat schöpferischer, neue Ziele setzender Menschen, die durch ihre Leistungen ihre Fähigkeit zum Überblick des gesamten Umkreises der kulturellen Aufgaben eines Volkes erwiesen haben, und den Neuaufbau von Schule und Hochschule, Bühne und Kunsthalle nach Ideen ins Werk zu setzen vermögen. Solche Menschen giebt es in Deutschland — aber da sie meist außerhalb der bestehenden Staatsinstitute leben, und die Meinung der Allgemeinheit zur Zeit immer noch durch die Autorität der staatlichen Institute bestimmt

Digitized by Google
Original from INDIANA UNIVERSITY
Generated on 2019-12-01 14:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/inu.30000100822471
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wird, so haben sie im heutigen Deutschland noch nicht die Macht und den Einfluß, die den Staat zwingen müßten, sie an die führende Stelle zu berufen.

Man kann nicht erwarten, daß die einzelnen Staaten auf diesem Gebiete die Initiative ergreifen. Welches einzelne Land könnte es wagen, etwa mit der Gepflogenheit zu brechen, daß der Kultusminister ein Parlamentspolitiker sein muß, daß das Kultusministerium zwischen den Parteien ausgehandelt wird, und statt dessen einen Fachmann der bezeichneten Art oder einen Rat von Fachleuten mit der Leitung der kulturellen Angelegenheiten zu betrauen? Und wäre es wünschenswert, wenn Kunst und Wissenschaft, die doch gerade das Einigende für alle Deutschen sein könnten, nach partikularistischen Fortschrittlichkeiten oder Rückständigkeiten hier von Fachleuten, dort von Juristen verwaltet würden? Nur das Reich kann in einer solchen grundlegenden Frage helfen, nur das Reich kann, durch seine Verfassung, die principielle Umwandlung der Gesinnung zum Ausdruck bringen, um die es sich hier handelt, wenn auch alle Einzelheiten dann von der Gesetzgebung der einzelnen Länder geregelt werden mögen.

3.

Das gilt nicht nur von dem Ausbau der öffentlichen geistigen Einrichtungen, das gilt auch von der Fürsorge für die schöpferischen Geister der Nation: das Reich, das den arbeitslosen Handarbeiter schützt und unterstützt, darf auch den Geistesarbeiter, den seine hohen schöpferischen Kräfte nur zu einer Art Arbeit bestimmt haben, und der bei der Zumutung jeder anderen nützlichen Tätigkeit zu Grunde gehen würde, nicht ohne Schutz und Unterstützung lassen. Die Tatsache, daß die echte, künstlerische oder wissenschaftliche Leistung durch Bezahlung und Besoldung nicht aufgewogen wird; die Tatsache ferner, daß hohes geistiges Schaffen nicht der Willkür und dem Zwang geregelter Arbeit, sondern den begnadeten Stunden freien Schauens entspringt, würde sogar den Gedanken nahelegen, den geistig Schaffenden von dem Lohn- und Arbeitsverhältnis der übrigen Tätigen zu entbinden: ihm sein Werk und seine

Digitized by Google
Original from INDIANA UNIVERSITY
Generated on 2019-12-01 14:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/inu.30000100822471
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Leistung nicht abzukaufen, sondern sie als ein der Gesamtheit gehörendes Geschenk zu nehmen für ein Mindestmaß von ruhiger und sorgenfreier Existenz, das ihm die Gesamtheit dafür gewährt. Als Gegenleistung für die staatliche Fürsorge wäre etwa der Anfall des Verlags- und Urheberrechts an den Staat zu erwägen. Bevor aber ein solcher Idealzustand angestrebt werden kann, sollte dem schöpferischen Menschen, in dem die Nation sich am höchsten vollendet und der für spätere Zeiten oft als einzige Erinnerung von ihr bleibt, soviel Recht und Gerechtigkeit zugestanden werden wie jedem anderen Volksgenossen.

Dieser Forderung wird die Frage entgegengehalten werden: wie wird sich feststellen lassen, wer geistig schöpferisch in einem hohen Sinne (und nicht nur im Sinne des „geistigen Arbeiters") ist? Freilich, der Staat mit seinen Organen, wie sie heute sind, kann hier schlechterdings nicht Richter sein. Aber: hält man es ernstlich für ausgeschlossen, daß in Deutschland ein Collegium bedeutender geistiger Menschen sich zusammenfände, die sich soviel geistigen Spürsinn und Objektivität zutrauten, das Schöpferische an einer Leistung zu erkennen, auch wenn sie anders wäre, als das, was sie selber schaffen oder für gut halten? Wenn es einem kultivierten Verleger zugetraut wird, sich für einen Unbekannten von Wert einzusetzen, sollte da ein Reichs-Rat für kulturelle Dinge eine Unmöglichkeit sein? Und ein solcher hätte ja nicht einmal bei der Beurteilung der Leistung an den Erfolg zu denken, den der Verleger doch bis zu einem gewissen Grade irgendwie in seine Rechnung einzustellen hat, sondern nur an die tatsächliche Beschaffenheit des Werks, ob es an sich, und nicht in Hinsicht auf irgendeine Wirkung, wertvoll sei.

Aber bei der „idealen" Lösung, die oben angedeutet ist, käme ja noch etwas ganz anderes in Betracht: das sehr reale Bedürfnis des Schöpferischen selbst nach ganz bestimmten Lebensbedingungen. Man gewähre zum Beispiel für die Aufnahme ins akademische Lehramt oder in ein wissenschaftliches Forschungsinstitut ein auskömmliches Gehalt, das, allerdings ohne den geringsten Luxus, zu leben gestattet, streiche aber alle Aussicht auf Beförderung, Titel, Ehren und eine irgendwie kapitalistische Zukunft: so wird man sehen, wie wenige noch wirklich wissenschaftlichen

Digitized by Google
Original from INDIANA UNIVERSITY
Generated on 2019-12-01 14:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/inu.30000100822471
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Trieb auf einmal in sich verspüren, wenn sie nicht mit dieser nur als Zeitausfüllung gedachten Wissenschaft zugleich äußere Ehren, „glänzende Laufbahn", Titel und Orden, und vor allem die Mittel zu der so unumgänglichen „Repräsentation" in der „Gesellschaft" verbunden sehen. Hier zeigt sich der tiefe Unterschied des schöpferischen Menschen vom tätigen strebenden nützlichen Menschen — er *will* garnicht, was diesem Genuß, ja Lebensnotwendigkeit ist, er will weder großen äußeren Besitz, noch „Stellung", noch Gesellschaft, er will Ruhe und Einsamkeit, um seinem Werke zu leben, in welchem sein einziger wirklicher Genuß liegt, von dem er allerdings nicht durch die elementarste Sorge um Nahrung und Kleidung abgehalten werden mag. Das sind Tatsachen, mit denen eine vernünftige staatliche Fürsorge sehr wohl rechnen könnte. Und sie würde, wenn sie es in der vorgeschlagenen Weise täte, der Kultur schon dadurch einen Dienst erweisen, daß sie eine Unzahl von Künstlern und Gelehrten, die nicht die Sache, sondern nur den Schein der Sache, d. h. irgendwelche Vorteile und Befriedigung ihrer Eitelkeit von ihr suchen, von vorn herein von geistiger Tätigkeit abschrecken und einem nützlichen Berufe zuführen würde. Man bedenke, was durch das Anlockende des Atelier„betriebs", der Modellwirtschaft, den interessanten Schimmer eines Bohemienlebens allein der Bildenden Kunst für ein Proletariat erwächst, und wie Wert und Begriff der Kunst dadurch herabgewürdigt sind. Würde der Künstler in gewissem (wenn auch nicht im moralischen) Sinne zum Asketen, würde der Begriff des geistig Schaffenden auch in der Öffentlichkeit zu dem des Seltenen, Einsamen, Entsagenden, so würden Kunst und Geist überhaupt wieder zu ernsthafter öffentlicher Geltung gelangen. Wenn es keine Künstler und Professoren mehr mit „Primadonnengagen" und der Lebenshaltung von Börsenkönigen gäbe, wie schon Lagarde forderte, so würde mit dem gehätschelten und gutbezahlten Virtuosen auf allen Gebieten auch der hungernde und unerkannt zu Grunde gehende Künstler und Gelehrte aus dem Bild unsrer Kultur verschwinden.

4.

Nicht zuletzt hätte der Staat auch grundlegend und anders als es durch

Digitized by Google
Original from INDIANA UNIVERSITY
Generated on 2019-12-01 14:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/inu.30000100822471
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die geltenden Gesetze geschieht, dafür zu sorgen, daß die Werke der wahrhaft schöpferischen Geister, die nationaler Besitz geworden sind, rein und unverstümmelt bewahrt bleiben.

Gewiß, wir haben ein Urheberrechtsschutzgesetz — das aber, wie alle unsre Gesetze nur den gröbsten materiellen Interessen Schutz gewährt: es schützt das geistige Werk nicht etwa, weil es, als *geistiges* Werk, einen Wert für die Allgemeinheit hat, sondern nur, insofern es als *Ware* einen bestimmten Geldeswert hat, den man immerhin dem Urheber zu gute kommen lassen will, so gut wie dem durch Patent geschützten Verfertiger irgend eines sinnreichen Apparats. Nicht zufällig fungiert in diesem Gesetz des Urheberrechtsschutzes als gleichberechtigt mit den bildenden Künsten — die Photographie.

Dieser Schutz jedoch währt lediglich dreißig Jahre vom Tode des Urhebers an gerechnet — so lange also, als mit Wahrscheinlichkeit ein Genuß des materiellen Gewinns durch die Erben des Urhebers angenommen werden kann. Was *nach* dieser Zeit mit dem geistigen Werk geschieht, kümmert niemanden: es kann bearbeitet, bestohlen, zerlegt, wieder neu zusammengesetzt und zu völlig außer ihm liegenden Zwecken mißbraucht werden — es giebt kein Recht, das dagegen geltend gemacht werden könnte. Wir stehen frisch unter dem Eindruck der empörendsten Schändung, die dem Lebenswerk eines großen Deutschen angetan werden konnte: ohnmächtig mußten wir zusehen, wie die herrlichsten Lieder, Sonaten und Symphonieen Franz Schuberts zu einer Operette „verarbeitet" wurden, mit deren widerlichen Texten die Melodieen Schuberts jetzt für Viele untrennbar verbunden sind. In analoger Weise werden wir mit der Zeit eine grauenhafte Wiederauferstehung unsrer dramatischen und andern Kunst im Kino erleben. — Regt sich hier niemand? *Kann* hier etwas anderes helfen als das Gesetz, die Furcht vor Strafe? Ist das *geistige* Heil unsres Volkes und unsrer Jugend geringer anzuschlagen als das sittliche, für das allein hie und da ein Protest gegen die Industriegewalten der Zeit sich hervorwagt? Giebt es nicht auch *künstlerische* Schranken und Maße dessen, was einem Volk erlaubt werden darf? Die „Freiheit" der Kunst, auf die sich unsre Kinobesitzer und Post-

Digitized by Google
Original from INDIANA UNIVERSITY
Generated on 2019-12-01 14:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/inu.30000100822471
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kartenspekulanten berufen, hat es bei dem sonst zum Übermaß bemühten Volke allein anerkannter Kultur, bei den Griechen, nicht gegeben: die Töne der Lyra waren gesetzlich vorgeschrieben, in denen gespielt und komponiert werden durfte: damit nicht das Volk durch stärkere sinnliche Wirkungen zur Zügellosigkeit hingerissen würde. Was sagt dazu das Deutschland von heute mit seinen afrikanischen und indianischen Modetänzen, die bereits bis aufs Dorf gedrungen sind? Gesetze, nicht kleinlich-sittliche, sondern geistige, sind hierfür not. Nur der Ernst und die Einsicht fehlt, die diese Dinge den gesetzgebenden Körperschaften als wichtig genug erscheinen ließe.

5.

Das ist nun überhaupt bisher die Erfahrung gewesen: daß das Parlament in seiner heutigen Zusammensetzung, aber ein politisches Parlament vielleicht überhaupt, sich nicht im geringsten seiner kulturellen Verantwortung bewußt ist. Nur die gröbsten Fragen des Geists, die Fragen von Kirche und Schule, die, in dieser Form, für Menschen geistiger Leidenschaft heute überhaupt nicht mehr discutabel sind, haben dieses Parlament bewegen können: als es sich um wirklich geistige und künstlerische Dinge handelte, blieb es stumm: ein Antrag, den „Grundrechten" des deutschen Volkes eine Fassung zu geben, in welcher das Recht der Gesamtheit, am geistigen Leben der Nation teilzunehmen, und das Recht des geistig Schöpferischen auf den Schutz des Reiches gefordert wurde, ist, ohne daß man davon viel in der Berichterstattung verlauten ließ, abgelehnt worden. Dieser Antrag ging in seinen Formulierungen zurück auf einen umfangreicheren Entwurf, welchen der Kunst- und Kulturrat für Baden auf Anregung von Dr. Sinzheimer ausgearbeitet hatte. Die Veröffentlichung dieses Entwurfs in der Frankfurter Zeitung und eine für ihn einsetzende Aktion des Frankfurter „Rats für künstlerische Angelegenheiten" vermochte auf die Entscheidung der Nationalversammlung ebenfalls keinen Einfluß zu gewinnen.

Wir übergeben den Entwurf im Nachfolgenden endgiltig der Öffentlichkeit und fragen, ob es sich hierbei wirklich, wie die Mehrzahl der

Digitized by Google
Original from INDIANA UNIVERSITY
Generated on 2019-12-01 14:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/inu.30000100822471
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Parlamentarier sich eingeredet haben wird, um Utopien handelt; oder ob nicht vielmehr dieser Entwurf die selbstverständliche Voraussetzung für die Möglichkeit einer Kultur darstellt, die auch der Staat und das Parlament nicht ungestraft außer Acht lassen darf.

Die geistigen Grundrechte des deutschen Volkes

I.

Das Recht der Volksgesamtheit auf Kunst und Kultur

Jeder Deutsche hat das Recht, am künstlerischen und geistigen Leben der Nation teilzunehmen.
Die Möglichkeit hierzu ist ihm zu gewährleisten: durch die Unentgeltlichkeit und Volksmäßigkeit aller Darbietungen der Kunst und Wissenschaft in den aus öffentlichen Geldern unterhaltenen Kunst- und Bildungsanstalten; insonderheit:
1. durch eine den Altersstufen angemessene unentgeltliche Darbietung und Vorführung der Dichtung, Musik und bildenden Kunst in der Schule;
2. durch die volksmäßige und unentgeltliche Darbietung aller kulturellen Überlieferung in Volkshochschulen, die aus öffentlichen Geldern zu unterhalten sind;
3. durch unentgeltliche und volksmäßige Darbietung der Kunst in Theater, Vorlesung, Konzert und Kunstsammlung.

II.

Das Recht der Kunst und Wissenschaft auf Selbstverwaltung

Kunst und Wissenschaft sind in den aus den Geldern der Gesamtheit unterhaltenen Kunst- und Bildungsanstalten nach den der Kunst und Wissenschaft innewohnenden Gesetzen von Fachleuten und Sachverständigen, nicht von politischen Beamten oder Juristen zu verwalten. Insonderheit
1. ist die Leistung der Schule, soweit sie Sprache, Dichtung, Kunst, Musik betrifft, von einer künstlerischen (und nicht bloß pädagogischen) Instanz festzusetzen und zu überwachen;
2. sind die Spielpläne der Theater, Konzerte, Kinos, die Ankäufe und Aufstellungspläne der Kunstsammlungen, die Anschaffungspläne der Bibliotheken ebenfalls von einer künstlerischen Instanz zu überwachen;
3. ist der Schutz der Natur- und Kunstdenkmäler, die Repräsentation des Reichs und der Staaten durch Bauten, Denkmäler, Münzen, Banknoten, Wertzeichen, Urkunden einer rein künstlerischen Instanz zu übertragen;

Digitized by Google
Original from INDIANA UNIVERSITY
Generated on 2019-12-01 14:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/inu.30000100822471
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

4. ist infolgedessen das Kultusministerium in den einzelnen Staaten zu einer solchen geistig-künstlerischen Instanz umzuschaffen und von künstlerisch und geistig urteilsfähigen, kulturell schöpferischen, der Volksgesamtheit verantwortlichen Persönlichkeiten zu leiten. Für künstlerische Angelegenheiten des Reichs ist ein Reichskulturrat einzusetzen.

III.

Das Recht des Geistig Schaffenden auf Schutz und Fürsorge

Jeder geistig schöpferische Deutsche, Künstler oder Gelehrte, der den Nachweis ernsthafter künstlerischer oder kultureller Tätigkeit erbringt, aber mit seiner Arbeit nicht seinen Lebensunterhalt zu verdienen vermag, 'genießt den Schutz und die Fürsorge des Reiches.

IV.

Das Recht des Kunstwerks auf Schutz vor Mißbrauch

Jedes Kunstwerk genießt über die gesetzliche Dauer des Urheberrechtsschutzes hinaus den Schutz vor mißbräuchlicher, seinem Wesen zuwiderlaufender Verarbeitung und Verwendung; insbesondere sind Werke der bildenden Kunst vor der Verwendung zu Reklamezwecken, Werke der Dicht- und Tonkunst vor Verstümmelung und sinnloser Zusammensetzung zu Unterhaltungszwecken (Operetten usw.) zu schützen.

Druck von Hesse & Becker in Leipzig

Digitized by Google
Original from INDIANA UNIVERSITY
Generated on 2019-12-01 14:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/inu.30000100822471
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schriften zur Kulturpolitik

Ein Kulturprogramm. Die Notwendigkeit einer geistigen Verfassung. / Die geistigen Grundrechte des deutschen Volkes. / Über den Nutzen der Universitäten für die Allgemeinheit und die Möglichkeit ihrer Reformation. / Das Problem der Volks-Hochschule.

Diese Schriften sind entstanden aus den Bestrebungen, die der Verfasser mit einer Anzahl Gleichgesinnter im Kunst- und Kulturrat für Baden zu verwirklichen suchte.

Sie enthalten einmal die Grundsätze einer Kulturpolitik, wie sie ursprünglich für jene Gemeinschaft formuliert und in den Tageszeitungen veröffentlicht wurden; zum andern die Anwendung dieser Grundsätze auf die verschiedenen geistigen Gebiete, wie sie unabhängig von den speziellen badischen Verhältnissen und von der praktischen Tätigkeit des Kunst- und Kulturrats vom Verfasser entworfen wurde.[1]

Trotz mancher Erfolge der Tätigkeit des Kunst- und Kulturrats hat sich nämlich das, was in diesen Schriften gefordert wird, noch nicht verwirklichen lassen, da ein Zusammenarbeiten mit den maßgebenden staatlichen Stellen sich unter den heutigen Verhältnissen als unmöglich erwies: Regierung, Parteien, Volksvertretung und der größte Teil der Tagespresse zeigten sich gegenüber geistigen Fragen ohne Teilnahme und Verständnis und nur auf Wahrung ihrer politischen und wirtschaftlichen Interessen bedacht.

Der einstweilige Verzicht auf Verwirklichung hat den Verfasser jedoch an seinen Grundsätzen nicht irre gemacht; er stellt diese jetzt vielmehr vor der größeren deutschen Öffentlichkeit zur Diskussion, in der festen Überzeugung, daß erst die geistige Leidenschaft der Allgemeinheit für geistige und künstlerische Dinge geweckt werden muß, ehe an eine praktische Kulturpolitik zu denken ist.

[1] Einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit des badischen Kunst- und Kulturrats brachte das Oktoberheft der „Tat" (Hans-Thoma-Nummer) S. 534–549.

Eugen Diederichs Verlag in Jena

Generated on 2019-12-01 14:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/inu.30000100822471
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from INDIANA UNIVERSITY

Digitized by Google
Original from INDIANA UNIVERSITY
Generated on 2019-12-01 14:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/inu.30000100822471
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

DD61.3
.B479

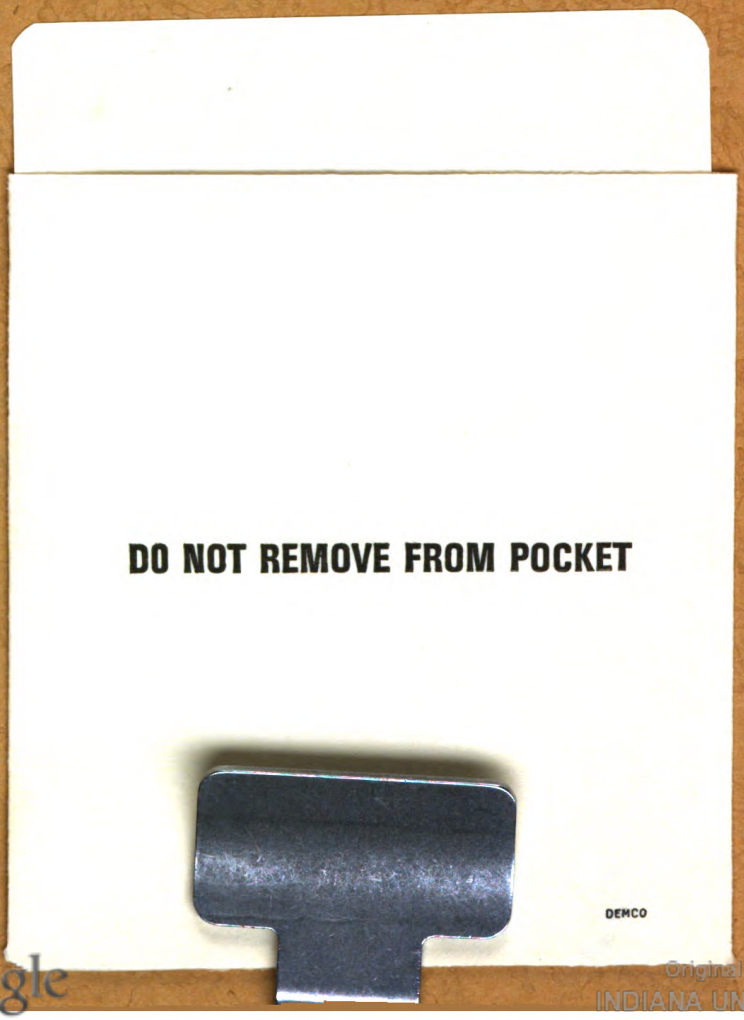

Digitized by Google
Original from INDIANA UNIVERSITY
Generated on 2019-12-01 14:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/inu.30000100822471
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

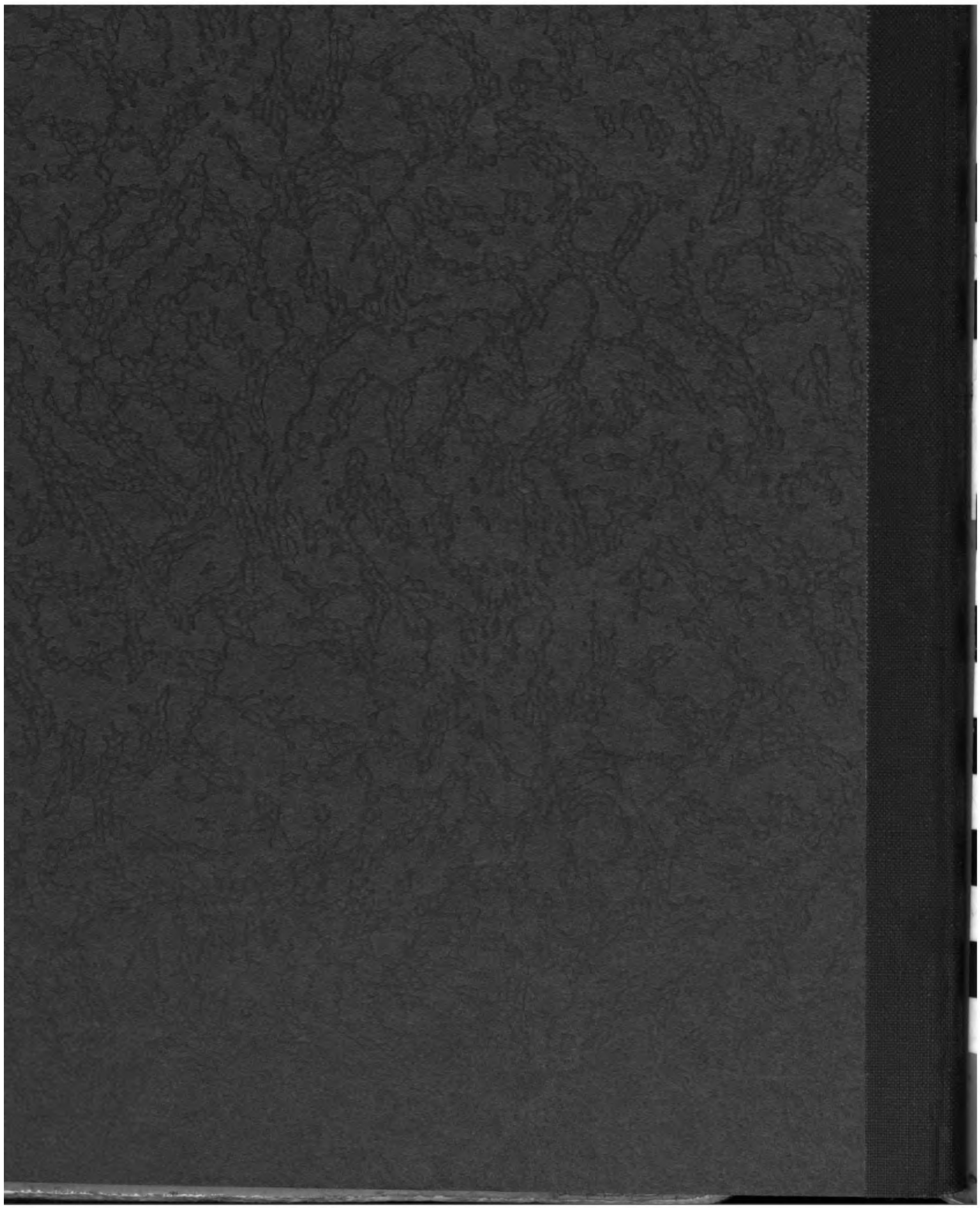

Digitized by Google

Original from
INDIANA UNIVERSITY

Generated on 2019-12-01 14:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/inu.30000100822471
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

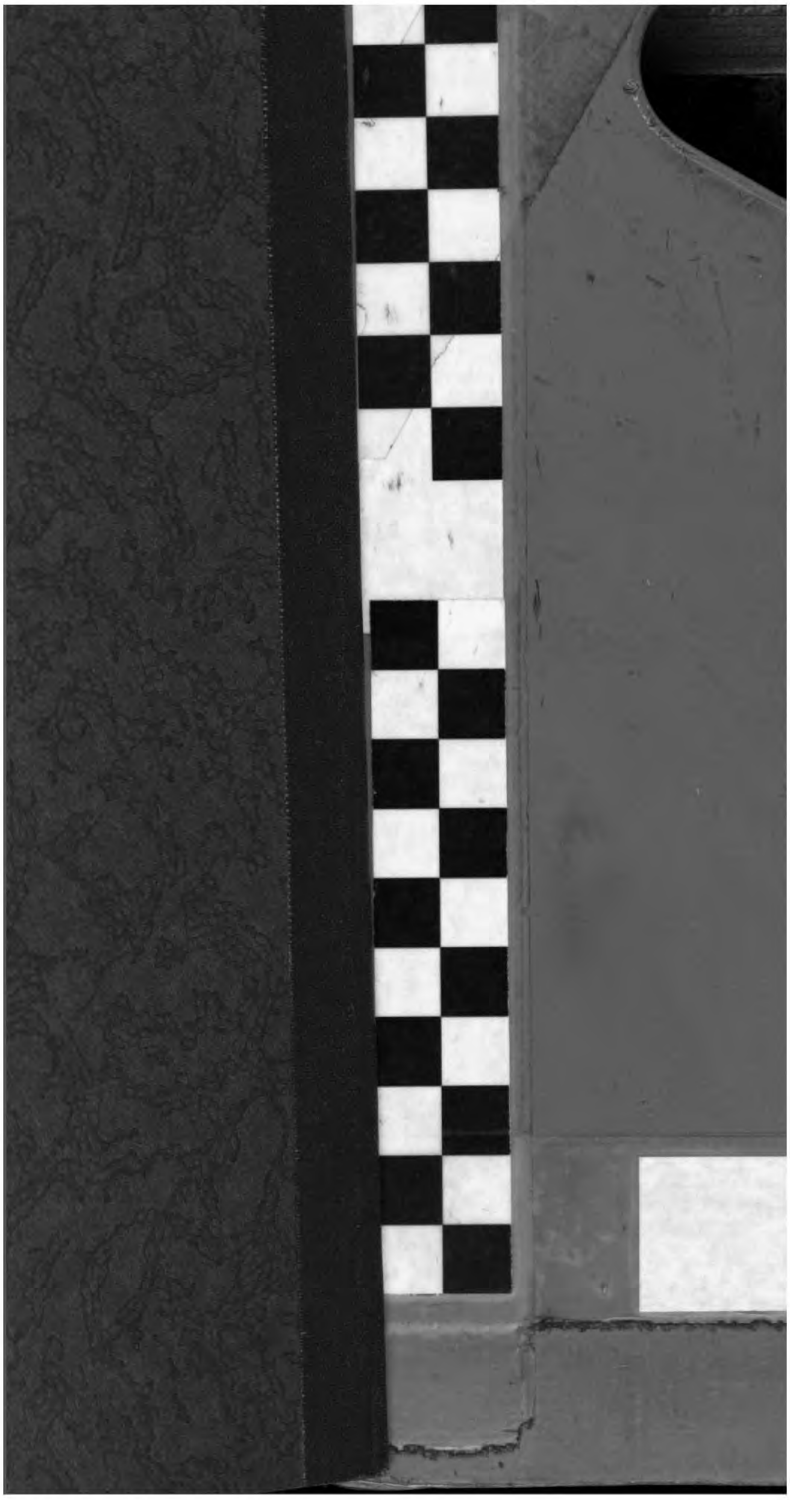

Digitized by Google

Original from
INDIANA UNIVERSITY

Generated on 2019-12-01 14:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/inu.30000100822471
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
INDIANA UNIVERSITY

Generated on 2019-12-01 14:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/inu.30000100822471
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google